

Antrag des Sozialversicherungsgerichts
vom 17. Oktober 2018

KR-Nr. 311/2018

**Beschluss des Kantonsrates
über die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder
des Sozialversicherungsgerichts**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Sozialversicherungsgerichts
vom 17. Oktober 2018,

beschliesst:

I. Die Summe der Stellenprocente der voll- und teilamtlichen
Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts beträgt 1000.

II. Die Zahl der Ersatzmitglieder des Sozialversicherungsgerichts
beträgt sechs, für die Periode 2019 bis 2025 wird sie auf acht erhöht.

III. Die Zahl der Ersatzmitglieder des Sozialversicherungsgerichts
wird für die Periode Mitte 2019 bis Mitte 2023 auf zehn erhöht.

IV. Der Beschluss tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

V. Der Beschluss des Kantonsrates über die Zahl der Mitglieder
und Ersatzmitglieder des Sozialversicherungsgerichts vom 19. Novem-
ber 2012 wird aufgehoben.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Yvonne Bürgin

Die Sekretärin:
Sibylle Marti

1. Ausgangslage

a) Aktuelle Verhältnisse

Mit Beschluss vom 19. November 2012 hat der Kantonsrat die Zahl der Stellen für voll- und teilamtliche Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts auf insgesamt 1000 Stellenprozente festgesetzt. Zudem hat er die Zahl der Ersatzmitglieder von sechs auf acht erhöht, dies für die Dauer der Amtsperiode 2013–2019. Diese zwei Ersatzmitglieder werden zu einem Pensum von je 50% eingesetzt, was auf den Beschluss des Kantonsrates vom 1. Februar 2010 zurückgeht, mit welchem die Zahl der ordentlichen Ersatzmitglieder bis Ende der Amtsperiode 2007–2013 (bereits) auf acht erhöht worden war. Aus den damaligen Erläuterungen des Präsidenten der Justizkommission geht hervor, dass damit die Richterkapazität befristet im Umfang einer Ersatzrichterdotations von 100% erhöht werden sollte.

Ein Blick auf die letzten fünf Jahre zeigt, dass mit der erwähnten Dotation die Pendenzen stabil gehalten werden konnten. Sowohl die Eingänge als auch die Erledigungen schwankten um den Wert von 2500.

b) Ausblick

Angesichts der stabilen Eingangszahlen ist einstweilen auch für die nähere Zukunft von ähnlichen Werten auszugehen. Damit muss das Gericht pro Jahr rund 2500 Prozesse erledigen, um die Pendenzen nicht anwachsen zu lassen. Der aktuelle Bestand von 1000 Stellenprozenten für Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts sowie acht Ersatzrichterpersonen, wovon zwei mit einem Fixpensum von je 50% eingesetzt werden, ist unabdingbar für die Auftragsbefriedigung in diesem Sinne. Eine Verminderung der Kapazität hätte unweigerlich einen tieferen Output zur Folge und damit ein Ansteigen der Pendenzen.

Der Gerichtsbetrieb ist bereits heute auf eine hohe Effizienz ausgerichtet. So entfallen auf eine 100%-Richterstelle rund 300% Gerichtsschreiberstellen, was im Vergleich mit anderen Gerichten einen sehr hohen Wert darstellt. Aus rechtsstaatlicher Sicht wäre ein noch höheres Verhältnis bedenklich, weil es den Richterpersonen dann kaum mehr möglich wäre, ihr Amt zuverlässig auszuüben. Es ist unabdingbar, dass jede Richterperson in vollständiger Aktenkenntnis zu einem eigenen Urteil gelangt. Das Urteil muss durch die Gerichtsschreibenden zu Papier gebracht werden, was für die Richterpersonen neben allfälligen Vorarbeiten und Besprechungen die Durchsicht und Korrektur der Urteilsanträge sowie teilweise mündliche Beratungen beinhaltet. Wenn dies parallel für drei Gerichtsschreibende erfolgt, ist die Grenze für die

Gewährleistung einer kompetenten, qualitativ hochstehenden Justiz erreicht. Daneben haben die Richterpersonen weitere Aufgaben, so unter anderem die Einarbeitung neuer Juristinnen und Juristen in die komplexe, den neuen Gerichtsschreibenden regelmässig unbekannte Materie des Sozialversicherungsrechts sowie die Wahrnehmung der Führungsverantwortung. Eine noch weitergehende Kompensation von Richter- durch Gerichtsschreiberstellen ist demgemäss nicht möglich.

c) Komplexität

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass die Prozesse zunehmend umfangreicher und komplexer werden. Dies hat verschiedene Gründe. So gibt es zahlreiche Personen, welche sich wiederholt bei der Versicherung anmelden und mehrfach prozessieren, was die Entscheidungsfindung regelmässig aufwendiger macht. Sodann führen regelmässige Gesetzesrevisionen zu neuen Auslegungsfragen, die beantwortet werden müssen. Schliesslich führt die Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesgerichts dazu, dass in verschiedenen Konstellationen höhere Anforderungen an die Begründung eines Entscheides gestellt werden. Dies alles führt zu einem erhöhten Aufwand des Gerichts.

d) Qualität

In qualitativer Hinsicht genießt das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich ein hohes Ansehen. Bei einer Weiterzugsquote von gegen 20% der Entscheide bestätigt das Bundesgericht in rund 80% der Fälle den gefällten Entscheid. Die hohe Akzeptanz ist ein wichtiges Element für den Rechtsfrieden. Es ist dem Sozialversicherungsgericht ein Anliegen, dass Betroffene, die den Prozess verlieren, die Gründe kennen, den Entscheid akzeptieren und, wenn nicht, trotzdem ohne Groll in die Zukunft blicken können. Dieser Standard muss beibehalten werden.

2. Verfahrensdauer

Die Verfahren, namentlich solche aus dem Bereich der Invalidenversicherung, dauern am Sozialversicherungsgericht aufgrund der Pendenzenlast von knapp 2400 per 1. Januar 2018 gegen 18 Monate. Der Durchschnitt über alle Fälle (inklusive formelle Erledigungen) liegt bei etwas über 12 Monaten, eine stattliche Anzahl materieller Erledigungen erfolgt zwischen 14 und 18 Monaten. Neben der unbefriedigenden Situation für die – beispielsweise gegen einen negativen Leistungsentscheid der Invalidenversicherung – Beschwerde erhebende Partei und der längeren Ungewissheit über existenzielle Versicherungsansprüche fallen dadurch erhebliche Kosten an. Viele Prozessierende sind während des Verfahrens wegen Arbeitsabstinenz auf Sozialhilfe angewiesen. Bedeutsamer ist aber der Umstand, dass eine Reintegration in den Arbeitsmarkt umso unwahrscheinlicher wird, je länger die Abwesenheit vom Arbeitsmarkt dauert. Eine Vielzahl von Versicherten gleitet so in die Erwerbslosigkeit ab und wird dann dauernd von der Sozialhilfe unterstützt.

Als ideale Pdenzengrösse strebt das Gericht eine Zahl zwischen 1500 und 1600 an. Die notwendige Verfahrensdauer beträgt in vielen Prozessen gegen sechs Monate. Dies ist bedingt durch die Fristen, die den Parteien zur Darlegung ihrer Standpunkte gewährt werden müssen. Dies entspricht bei Eingängen von gut 2500 Fällen pro Jahr einer Zahl von 1250, die noch nicht spruchreif sind und deshalb noch nicht entschieden werden können. Um zu verhindern, dass bei Schwankungen in den Eingängen plötzlich zu wenig Arbeit für die Beschäftigten vorhanden ist, braucht es einen Puffer im Rahmen von etwa 300 Fällen. So ist Gewähr geboten, dass die spruchreifen Fälle zeitgerecht bearbeitet werden können.

Eine Richterperson und drei Gerichtsschreibende erledigen aktuell zusammen pro Jahr gegen 200 Fälle, sodass durch eine zeitlich befristete Aufstockung des Personals in diesem Umfang innert weniger Jahre ein gewichtiger Abbau der Pendenzen zu bewerkstelligen sein dürfte. Dies würde zu einer reduzierten Verfahrensdauer und damit einer früheren Wiedereingliederung von Versicherten mit negativem Rentenbescheid führen. Die Abnahme der Pdenzenzahl um 200 pro Jahr dürfte im interessierenden Segment der materiellen Fallerledigungen zu einer Senkung der Verfahrensdauer um rund einen Monat führen. Bei vierjährigem Pdenzenabbau mit erhöhtem Personalbestand ergäbe sich demgemäss geschätzt eine Verfahrensdauer zwischen 10 und 14 Monaten sowie ein Pdenzenbestand von 1600.

3. Fazit

a) Für die Amtsdauer 2019–2025:

Antrag auf Beibehaltung der von sechs auf acht erhöhten Zahl der Ersatzmitglieder des Sozialversicherungsgerichts.

Zur Bewältigung der eingehenden Prozesse ist das Gericht darauf angewiesen, auch in der kommenden Amtsperiode 2019–2025 mit der aktuellen Besetzung arbeiten zu können. Eine Reduktion der aktuellen Anzahl von acht Ersatzmitgliedern um die zwei bis Mitte 2019 befristeten 50%-Pensen auf sechs würde unweigerlich einen Anstieg der Pendenzen und damit der durchschnittlichen Verfahrensdauer mit sich bringen. Betrieblich am sinnvollsten wäre es, wenn der Kantonsrat die bisherigen Ersatzrichterpersonen, welche gleichzeitig ein ordentliches Teilamt innehaben, wieder in das Amt wählen würde.

b) Für die Periode Mitte 2019 bis Mitte 2023:

Antrag auf zusätzliche Erhöhung der Zahl der Ersatzmitglieder des Sozialversicherungsgerichts von acht auf zehn.

Das Ziel eines massgebenden Pendenzenabbaus auf einen sinnvollen Wert ist nur mit einem erhöhten Personalbestand erreichbar. Auch die künftigen Bemühungen des Gerichts um höchstmögliche Effizienz werden eine Reduktion der Pendenzen in diesem Ausmass nicht ermöglichen. Aufgrund des Dargelegten erscheint es als realistisch, dass mit einer Personalerhöhung um eine Richterperson und drei Gerichtsschreibende während der Dauer von vier Jahren die Pendenzen derart reduziert werden können, dass ab Mitte 2023 eine zeitgerechte Urteilsfällung möglich sein wird. Idealerweise erfolgt die Ausgestaltung der neuen Richterstelle analog der aktuellen Regelung (zwei zusätzliche Ersatzrichterstellen zu je 50%, wobei dem Sozialversicherungsgericht aufgrund von § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ein Vorschlagsrecht für eine Stelle einzuräumen wäre). Die Rekrutierung aus eigenem Bestand ermöglicht den Einsatz von bereits erfahrenen ordentlichen Teilamt-Richterinnen und -Richtern.

Im Namen des Sozialversicherungsgerichts

Der Präsident:

RA lic. iur. Erich Gräub

Der Generalsekretär:

Dr. Thomas Lenzhofer